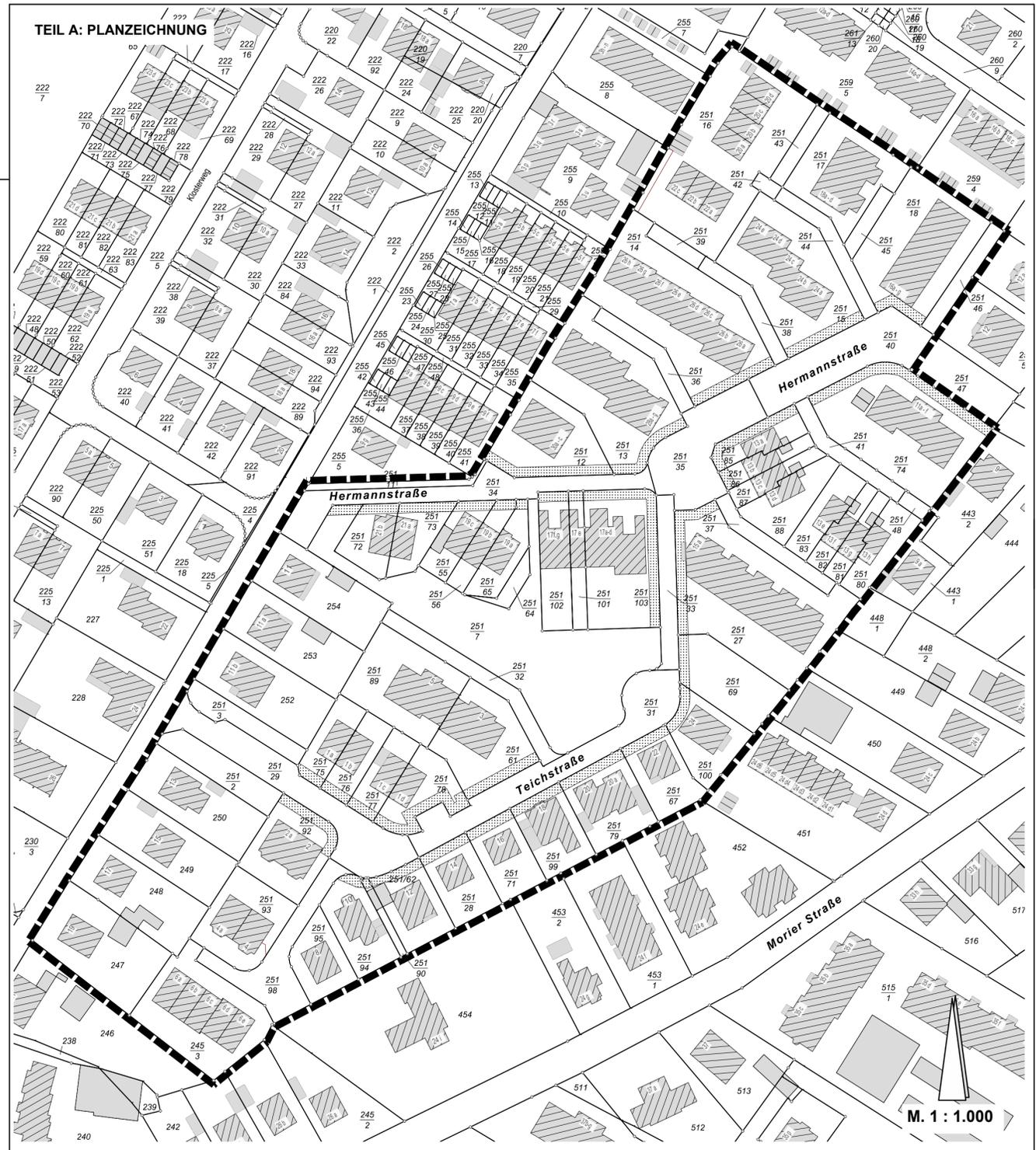


SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 3. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG
 Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017.

FESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

freizuhaltender Bereich im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

1. Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Teil B -Text, Ziffer 5 der Bebauungspläne Nr. 22 und 22. 1. Änderung der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet zwischen Schulweg und Morier Straße / Hermannstraße: „Garagen werden mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nur in der überbaubaren Fläche zugelassen.“ wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„In den allgemeinen Wohngebieten sind außerhalb der Baugrenzen und in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten freizuhaltenden Bereichen zulässig:

a. Offene Stellplätze,

b. Mindestens zu drei Seiten offene Carports,

c. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, deren straßenbegleitende Länge nicht größer als 2,50 m ist und deren maximale Höhe 2,50 m nicht überschreitet .

Der an das Grundstück angrenzende freizuhaltende Bereich darf durch die unter a-c genannten Vorhaben insgesamt bis zu max. 50 % bebaut werden.

Die Errichtung von Garagen und sonstigen Carports im Sinne von § 12 BauNVO ist auch außerhalb der Baugrenzen, aber nicht in den in der Planzeichnung gekennzeichneten freizuhaltenden Bereichen zulässig.“

2. Hinweis

Ansonsten gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 und seiner 1. Änderung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ am Ergänzend dazu wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung - am 11.06.2013 veröffentlicht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.06.2015 bis 29.06.2015 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 08.06.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 14.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, 3. Änderung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am unter www.stockelsdorf.de -Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung - ins Internet eingestellt. Die nach § 3a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.
- Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -
7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Bad Schwartau, den
- Helten
 - Öffentl. Best. Vermessungsingenieur -
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -
10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 22, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22, 3. Änderung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde Stockelsdorf www.stockelsdorf.de - Bauleitplanung - und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Text dieser amtlichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.stockelsdorf.de - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen - Veröffentlichungen der Bauleitplanung - am eingesehen werden.
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften/technische Regelwerke) können ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböker Str. 7, 23617 Stockelsdorf eingesehen werden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -

Präambel
 Aufgrund des § 10 i.V.m. §13 a des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über den Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Schulweg und Morier Straße/ Hermannstraße erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Schulweg und Morier Straße/ Hermannstraße

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 14.11.2017



Stockelsdorf